

Begleitschreiben des Bischofs von Linz Zu den Bestimmungen über „Religiöse Übungen“

Der Erlass „Religiöse Übungen“ kam auf kirchlichen Wunsch zustande. Er stellt einen wichtigen Beitrag zur Organisation und Gestaltung religiöser Feierkultur an der Schule dar.

Der Religionsunterricht umfasst die Thematisierung, Reflexion und Vermittlung christlicher Glaubenswahrheiten sowie die existenzielle Auseinandersetzung mit Lebensfragen. Darüber hinaus will er auch zu einer entsprechenden Lebenspraxis hinführen und das, was glaubend bejaht wird, auch gemeinsam feiern. Gerade auch religiöse Feiern können eine Chance sein, verbindende Werte und Ziele zu leben, gegenseitige Achtung und Wertschätzung zu stärken und wirken sich insofern positiv auf das Schul- und Klassenklima aus.

Die Ermöglichung zur Teilnahme an „Religiösen Übungen“ wird – abgesehen von den Gottesdiensten am Beginn und Ende eines Schuljahres – nicht für bestimmte Anlässe ausgesprochen, sondern es wird dafür ein gewisses Stundenausmaß für den Verlauf eines Schuljahres festgelegt.

Die Situation der Schülerinnen und Schüler wie auch die pastoralen Möglichkeiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der für die Pfarrseelsorge Verantwortlichen kann es mit sich bringen, dass nicht das gesamte Ausmaß in einer Klasse ausgeschöpft wird. Die Entscheidung darüber liegt, entsprechend der „Rahmenordnung für Religionslehrer in österreichischen Diözesen“ im Verantwortungsbereich der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Mit dem zur Verfügung gestellten Kontingent unterrichtsfreier Zeit ist verantwortlich umzugehen.

Der Erlass schreibt nicht fest, was unter „Religiösen Übungen“ zu verstehen ist, sondern überlässt die Entscheidung darüber dem Bischof. Bei Unklarheiten wird die Entscheidung darüber, ob etwas als Religiöse Übung zu verstehen ist, an das Bischöfliche Schulamt delegiert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelten als „Religiöse Übungen“ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Beichte, Bußfeier
- Besinnungs-, Einkehr- oder Orientierungstag
- (Bitt-)Prozession
- Eucharistiefeier
- Feier der Osterkommunion (z.B. als Osterkommunionstag)
- Feiern zu Anlässen des Kirchenjahres
- Gebetsstunden
- Kreuzweg
- Meditation und Besinnung
- örtliche kirchliche Feiern wie Ortspatrozinium oder Anbetungstag
- Visitation und Firmung
- Wallfahrt
- Wortgottesdienst

Bei **Terminfestlegungen** ist auf rechtzeitige Planung zu achten. Wenn es sich um größere Pfarren handelt oder wenn Höhere Schulen einzubeziehen sind, kann eine Terminkoordination auf Dekanatebene sinnvoll und notwendig sein.

Bei gegebenen Anlässen soll auch die Möglichkeit von Feiern über die Grenzen von Konfessionen und Religionen hinaus bedacht werden.